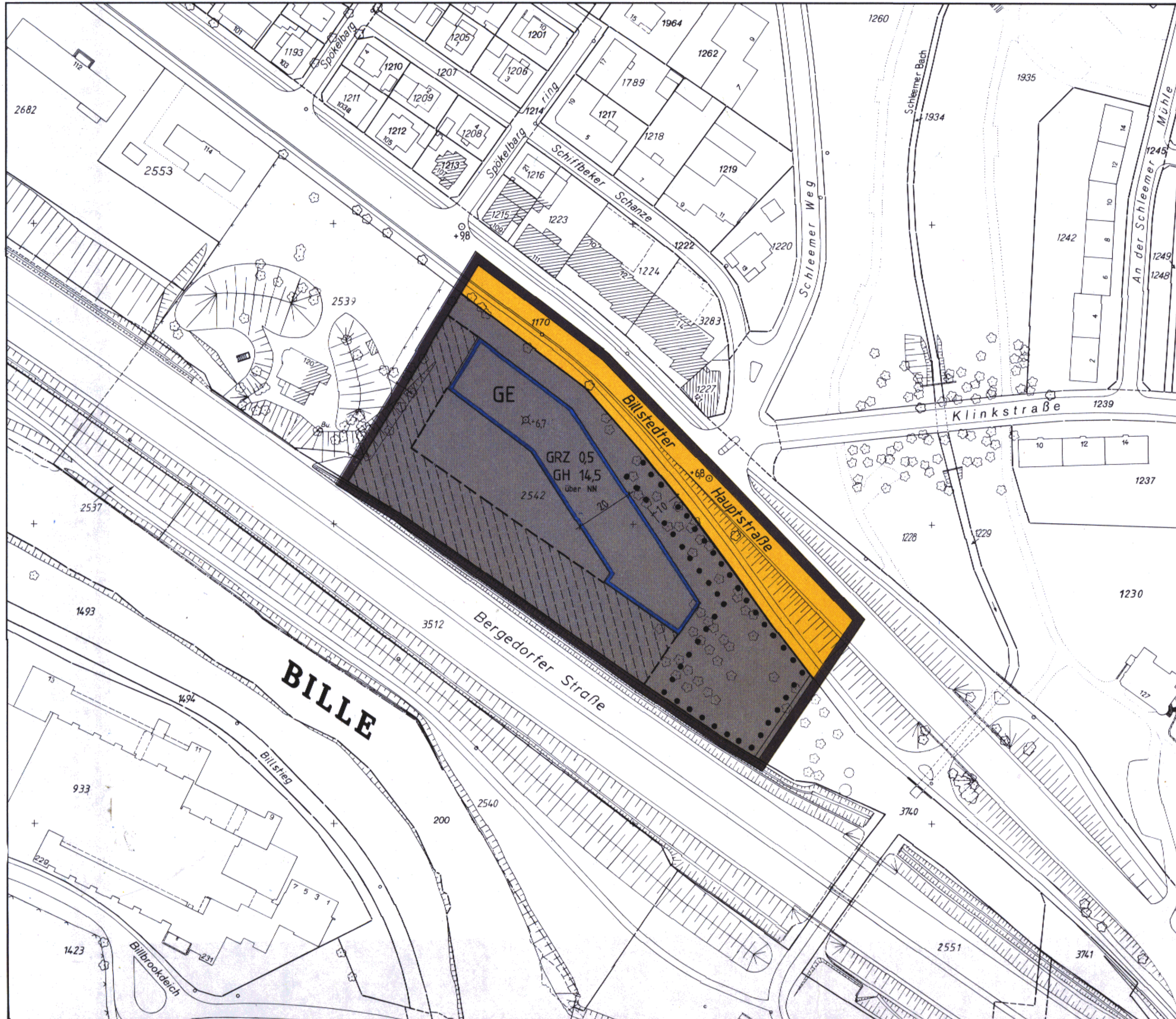












Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36  
Ruf

Archiv 24 221



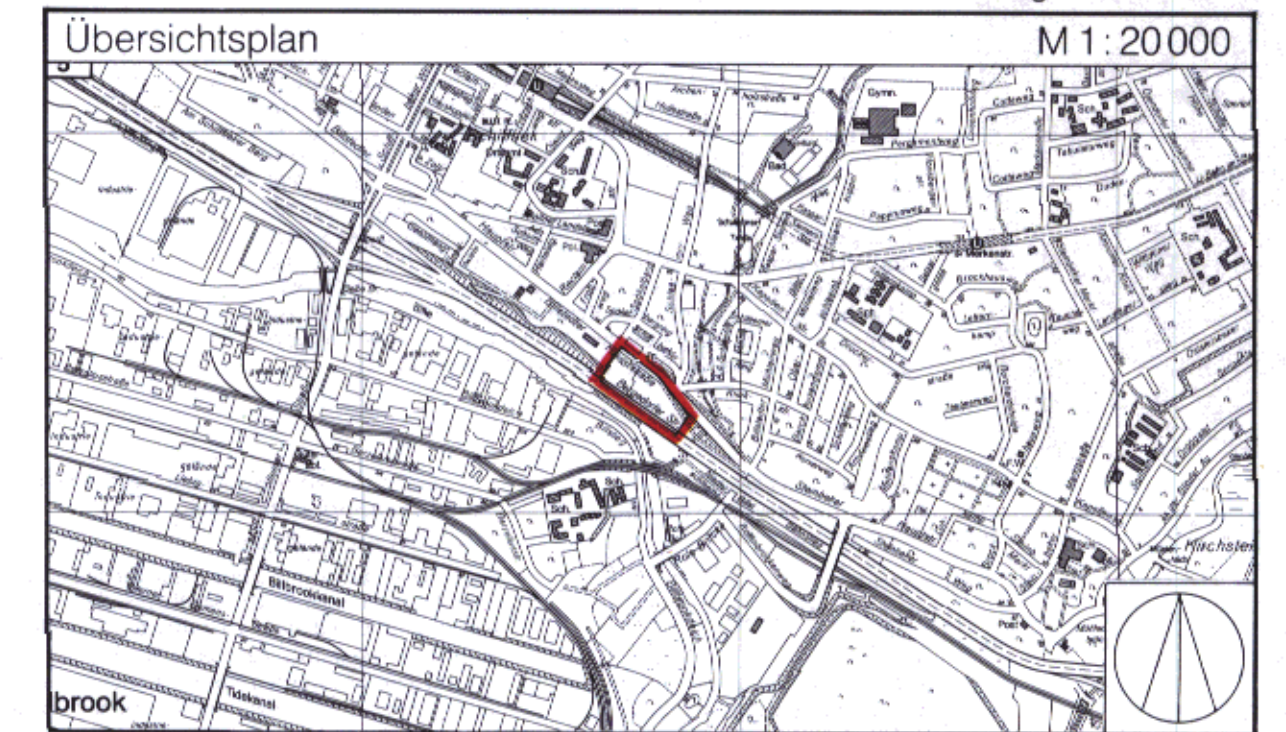
Bebauungsplan Billstedt 95  
Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GH Gebäudehöhe als Höchstgrenze
-  Baugrenze
-  Ausschluß von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenhöhe bezogen auf NN
-  Geländeoberfläche bezogen auf NN
-  Sonstige Abgrenzung
-  Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1124).  
Längenmaße und Höhenangaben in Metern  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1990

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan**

Billstedt 95

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte

Ortsteil 131



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 32	MONTAG, DEN 10. JUNI	1991
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 1991	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 95 .....	231
28. 5. 1991	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung .....	232

### Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 95

Vom 28. Mai 1991

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), sowie des § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 95 für den Geltungsbereich zwischen Billstedter Hauptstraße und Bundesstraße B 5 (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Billstedter Hauptstraße — Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2542 der Gemarkung Schiffbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans

schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Ausnahmen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Auf-

stellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, werden ausgeschlossen. Betriebe und Anlagen sind so herzustellen und zu betreiben, daß schädliche Lärmwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Wohnbebauung ausgeschlossen sind.

2. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Mai 1991.

## Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 28. Mai 1991

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 8, 7 und 35) in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1171), zuletzt geändert am 15. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2806), sowie auf Grund der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 15. März 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) wird verordnet:

### § 1

Die Vergabeverordnung vom 4. September 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245), zuletzt geändert am 8. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter dem Wort „durchführt“ folgender Text eingefügt:  
„oder ein Studiengang nach § 33a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist“.
2. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Studienanfänger  
ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; erfolgte die Einschreibung für einen Teilstudienplatz, gilt der Bewerber für diesen Studiengang als Studienanfänger; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben

waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachseminestern beantragen.“

3. In § 4 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 gestrichen und in neuen Zeilen folgender Text angefügt:  
„und ob er nach dem 31. März 1991 als Student an einer Hochschule im Beitrittsgebiet (§ 12 Absatz 3 Satz 2) eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war.“
4. In § 12 Absatz 4 wird der Punkt am Ende von Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:  
„soweit sie nicht Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:  
5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Bewerber, die  
1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,